



Vorsitzender
des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestages
Herrn Bundesminister a.D. Eudard Oswald MdB
Platz der Republik
11011 Berlin

Bürgerliches Recht,
Handels-, Wirtschafts-
und Europarecht

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski

**Öffentliche Anhörung des Entwurfs eines Neunten
Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes – Drucksache 16/6518**

Datum:
22. Oktober 2007

Bearbeiterin:
Cornelia Richter

Sehr geehrter Herr Oswald,

Postanschrift:
Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Telefon +49 [30] 2093-3313
Telefax +49 [30] 2093-3412

herzlichen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am Montag den 22.10. von 15.00 bis 17.00 Uhr. Leider kann ich an dieser Anhörung nicht teilnehmen, weil ich zu dieser Zeit meinen Lehrverpflichtungen nachgehen muss. Ich habe mir den Entwurf angeschaut und bin der Meinung, dass die Neuregelungen nachvollziehbar und plausibel sind. Das gilt sowohl für die Bestandsübertragung als auch für die Änderungen in der Lebensversicherung. Beides ist durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.07.2005 erforderlich geworden.

sekretariat.schwintowski@rewi.hu-berlin.de
www.rewi.hu-berlin.de/jura/Is/swt

Sitz:
Unter den Linden 11
Raum 403
10117 Berlin

Mit Blick auf das Risikomanagementsystem (§ 64a neu) wäre aus meiner Sicht eine Rechtsverordnungsermächtigung zugunsten der BaFin zu erwägen. Ähnliches gibt es im Bereich der Banken bei der Risikosteuerung nach dem KWG. In den Grundsätzen I und II sind die Feinheiten der Risikosteuerung durch die BaFin niedergelegt und werden seit Jahrzehnten nahezu geräuschlos praktiziert. Ich vermute, dass es auch in der Versicherungswirtschaft - insbesondere wenn Solvency II umgesetzt ist - nicht ausreichen wird, nach den Grundsätzen des § 64a VAG vorzugehen. Es wird sehr differenzierte und sehr detaillierte Anforderungen an die Risikosteuerung im einzelnen Risikobereich (Personenversiche-

Verkehrsverbindungen:
S- und U-Bahnhof Friedrichstraße
Bus: Linien 100, 200 und TXL,
Haltestelle Staatsoper

rung/Sachversicherung) geben und es wäre wohl sinnvoll, wenn die BaFin insoweit berechtigt wäre Detailregelungen vorzugeben.

Darüber hinaus würde ich es für sinnvoll halten, wenn – zumindest in der Gesetzesbegründung - das Verhältnis zwischen dem neuen § 64a und § 91 Abs. 2 AktG geklärt würde. Soll der neue § 64a eine Ausdifferenzierung der allgemeinen Grundsätze in § 91 Abs. 2 AktG sein oder soll er § 91 Abs. 2 AktG quasi verdrängen?

Das wären die Fragen, die ich hätte.

Herzlichen Dank und Gruß Ihr

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski